



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf
Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-
CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit
(Coronavirus-Testverordnung – TestV)

(vom 01.09.2021)

Berlin, 09.09.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Das kostenlose Angebot der Bürgertestung, das bis dato jeder asymptomatischen Person zusteht, soll ab 11.10.2021 auf diejenigen Personen beschränkt werden, denen es aus gesundheitlichen Gründen bzw. medizinischer Kontraindikation oder aufgrund einer bislang fehlenden Impfpfehlung (Schwangere, Kinder bis zum 12. Lebensjahr) bisher nicht möglich ist, einen vollständigen Impfschutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion zu erlangen und die somit einem erhöhten Covid-19-Krankheitsrisiko ausgesetzt sind. Testungen von Kontaktpersonen (§ 2), Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen (§ 3) sowie Testungen zur Verhütung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (§ 4) bleiben hiervon unberührt.

Die Testverordnung soll vor dem Hintergrund des umfänglichen Impfangebots neu gefasst werden und beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

- Der Anspruch auf kostenlose Testung soll mit § 4a-TestV-E eingeschränkt werden; für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren soll eine Übergangsregelung bis 30.11.2021 geschaffen werden;
- eine Leistungserbringung nach dem neu gefassten § 4a soll nur erfolgen dürfen, wenn eine entsprechende Anspruchsberechtigung gegenüber dem Leistungserbringer nachgewiesen wird;
- ab 01.11.2021 soll die an die ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringer zu zahlende Vergütung pro Testung einheitlich auf 10 Euro begrenzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1 TestV-E).

Die Bundesärztekammer sieht die mit der vorliegenden Neufassung der Coronavirus-Testverordnung geplanten Änderungen der Vergütung weiterer Leistungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 TestV-E) kritisch und lehnt diese als unbegründet ab.

Die Bundesärztekammer fordert für die ärztlichen Leistungserbringer eine Vergütung von mindestens 15 Euro, wie dies bereits in vorangegangenen Coronavirus-Testverordnungen geregelt war. Die ehemals in der TestV vorgesehene, berechnete Unterscheidung zwischen der Vergütung von ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen sollte wieder aufgenommen werden.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Vergütung von weiteren Leistungen

§ 12 Absatz 1 Satz 1 TestV-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Ab 01.11.2021 soll nach § 12 Absatz 1 Satz 1 TestV-E die an die ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringer zu zahlende Vergütung je Testung einheitlich auf 10 Euro begrenzt werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Eine Begrenzung der ärztlichen Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 inklusive der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auf 10 Euro wird abgelehnt.

Auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte ist das ärztliche Gespräch nach Nr. 1 GOÄ mit 10,72 Euro, die Entnahme von Körpermaterial nach Nr. 298 GOÄ mit 5,36 Euro und die PoC-Diagnostik nach Nr. 4648 GOÄ mit 16,76 Euro zu vergüten. Für die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats ist entsprechend der Nr. 70 GOÄ eine Vergütung in Höhe von 5,36 Euro vorgesehen. Dies ergibt eine Gesamtvergütung für die in § 12 Absatz 1 Satz 1 TestV-E genannten ärztlichen Leistungen in Höhe von 38,20 Euro. Eine Begrenzung der Vergütung dieser Leistungen auf lediglich 10 Euro ist demnach als unangemessen abzulehnen.

Zudem sollte die in einer früheren Fassung der TestV vorgesehene, berechtigte Unterscheidung zwischen der Vergütung von ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen wieder eingeführt werden.

Die Bundesärztekammer plädiert daher in Bezug auf ärztliche Leistungserbringer für eine Anhebung der Vergütung auf mindestens 15 Euro (wie bereits in einer früheren Fassung der TestV geregelt und in der Stellungnahme der BÄK vom 11.06.2021 gefordert¹).

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 12 Absatz 1 TestV-E sollte wie folgt geändert werden:

(1) Die an die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 berechtigten **ärztlichen und zahnärztlichen** Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes beträgt für Leistungen ab dem 1. November 2021 je Testung **1015 Euro. Sofern der nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 als weiterer Leistungserbringer beauftragte Dritte kein ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungserbringer ist, beträgt die zu**

¹ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/TestV_SN_BAEK_11062021_final.pdf

zahlende Vergütung für die Leistungen nach Satz 1 je Testung x Euro. Eine Vergütung nach Satz 1 wird auch gewährt, wenn anstatt einer PoC-Diagnostik oder nach einem positiven Antigen-Test oder nach einem Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises ein anderer Leistungserbringer beauftragt wird und in diesem Zusammenhang Körpermaterial entnommen und an den beauftragten Leistungserbringer versandt wird.